



UK Corporate Criminal Offence (UK CCO)

**Neue Anforderungen im globalen Kampf
gegen Steuerhinterziehung fordern auch
deutsche Finanzinstitute zum Handeln**



Im globalen Kampf gegen die Steuerhinterziehung ist in Großbritannien zum 30. September 2017 im Rahmen eines umfangreichen Gesetzespaket, dem UK Criminal Finances Act 2017, ein neuer Unternehmensstrafatbestand für Finanzinstitute eingeführt worden. Aufgrund der extraterritorialen Reichweite fallen auch deutsche Finanzinstitute in den Geltungsbereich dieser Gesetzgebung. Der UK CCO fordert, dass Unternehmen präventive Maßnahmen ergreifen, um die Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch Mitarbeiter oder durch im Auftrag des Unternehmens handelnde Dritte zu verhindern.

Regulatorischer Hintergrund

In Großbritannien war es in der Vergangenheit schwierig und nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Finanzinstitute für die Steuerhinterziehung ihrer Kunden strafrechtlich zu belangen. Vor diesem Hintergrund trat zum 30. September 2017 der Corporate Criminal Offence (CCO) in Kraft, durch welchen nun auch Finanzinstitute den Straftatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen können. Das neue Gesetz sanktioniert nicht nur die Beihilfe zur Hinterziehung britischer Steuern (UK Offence), sondern auch die Beihilfe zur Hinterziehung ausländischer Steuern (Foreign Offence). Betroffene deutsche Finanzinstitute sollten sich vor Sanktionen der britischen Aufsichtsbehörden schützen, da Verstöße gegen den UK CCO zu Geldbußen in unbegrenzter Höhe führen können.

Der UK CCO im Überblick

Die Regelung des UK CCO definiert dem Grundsatz nach drei Tatbestandsvoraussetzungen:

1

Begehung einer Steuerstraftat durch einen Steuerpflichtigen

2

Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch eine mit einem Finanzinstitut assoziierte Person

3

Fehlen angemessener Präventionsmaßnahmen zur Unterbindung der Straftat im betroffenen Finanzinstitut

Bei Erfüllung der beiden ersten Tatbestandsvoraussetzungen macht sich das betreffende Finanzinstitut strafbar, sofern es nicht nachweisen kann, dass es zum Zeitpunkt der Straftat angemessene Präventionsmaßnahmen zur Unterbindung der Steuerstraftat getroffen hat.

Auswirkungen auf deutsche Finanzinstitute

Für deutsche Finanzinstitute kann sowohl der UK Offence, als auch Foreign Offence von Relevanz sein. Der Aspekt der „doppelten Strafbarkeit“ (Dual Criminality) des UK CCO bedeutet, dass bei bestimmten grenzüberschreitenden Delikten eine parallele Sanktionierung in beiden Staaten durchaus in Betracht kommt. Für eine bewusste oder unbewusste Mitwirkung an kriminellen Aktivitäten kann es für ein Finanzinstitut dabei bereits ausreichen, eine Niederlassung oder vertretende Dritte in einem anderen Land zu haben oder Geschäftsbeziehungen zu britischen Unternehmen zu pflegen (sogenannt UK Nexus).

Die zunehmende Vernetzung internationaler Finanzsysteme erfordert von Finanzinstituten daher ein einheitliches Vorgehen im Hinblick auf die Einhaltung und Umsetzung von ausländischen Gesetzen mit extraterritorialer Reichweite.

So kann ein ausländisches Steuerdelikt allein durch eine zuständige Stelle begangen werden, die ein Finanzinstitut im Vereinigten Königreich betreibt. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Finanzinstitut als Gesellschaft nach deutschem Recht von einem Büro in London aus operiert.

Sanktionen

Verstöße gegen die Regelungen des UK CCO können zu Geldbußen in unbegrenzter Höhe führen. Neben derartigen finanziellen Risiken kann ein Verstoß nicht nur zu einem Entzug der Banklizenz führen, sondern auch erhebliche Reputationsschäden verursachen.

Exkulpationsmöglichkeit

Finanzinstitute können sich gegenüber einer Sanktionierung durch die britische Steuerbehörde nach Maßgabe des UK CCO nur schützen, sofern diese nachweisen, dass sie über ein wirksam ausgestaltetes Compliance Management System verfügen. Das Compliance Management System muss hierbei über angemessene Maßnahmen (Reasonable Procedures) zur Vermeidung der Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch mit dem Finanzinstitut assoziierte Personen verfügen.

Sowohl die Größe des Finanzinstituts, als auch die Komplexität seiner Geschäftsbeziehungen haben direkte Auswirkungen auf das Risiko, den Straftatbestand des UK CCO zu erfüllen. Daher sollten Finanzinstitute ihre bestehenden Prozesse, Kontrollen und Governance-Strukturen kritisch hinterfragen und je nach Bedarf und Umfang anpassen, um das Risiko zur Beihilfe der Steuerhinterziehung durch assoziierte Personen zu unterbinden und sich vor Sanktionen zu schützen.

Anwendungsbereich des UK CCO

Nach den Regelungen des UK CCO wird nicht nur die Beihilfe zur Hinterziehung britischer Steuern (UK Offence), sondern auch die Beihilfe zur Hinterziehung ausländischer Steuern (Foreign Offence) sanktioniert.

Der UK Offence des UK CCO bezieht sich auf die Steuerhinterziehung britischer Steuern im Vereinigten Königreich, unabhängig vom Ort der Begehung der Straftat oder der Frage, welchem Recht das betreffende Finanzinstitut unterliegt. Ebenso ist unerheblich, von wo aus eine assoziierte Person des Finanzinstituts die Hinterziehung britischer Steuern ermöglicht oder gefördert hat.

Der Foreign Offence des UK CCO liegt vor, sofern ausländische Steuern hinterzogen werden und ein UK-Bezug (sogenannt UK-Nexus) besteht. Der Bezug zum Vereinigten Königreich ist beispielsweise gegeben, wenn:

- das Unternehmen nach britischem Recht gegründet wurde bzw. dort ansässig ist oder
- das Unternehmen einen Teil seiner Geschäftsaktivitäten im Vereinigten Königreich ausübt oder
- die assoziierte Person zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat im Vereinigten Königreich ansässig ist.

Bitte beachten Sie, dass beim Foreign Offence des UK CCO sowohl im Hinblick auf die zugrunde liegende Steuerhinterziehung als auch angesichts des Tatbeitrags der assoziierten Person eine Straftat im Vereinigten Königreich sowie im ausländischen Staat (zum Beispiel Deutschland) vorliegen muss (Dual Criminality).

Angemessene Verfahren (Reasonable Procedures)

Die britische Steuerbehörde (HMRC) hat eine Leitlinie veröffentlicht, welche die Anforderungen an ein Compliance Management System (CMS) in Bezug auf den UK CCO erläutert. In dieser werden sechs Leitprinzipien beschrieben, mittels derer Finanzinstitute aus Sicht der HMRC angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen können, welche stark den sieben Grundelementen eines deutschen Tax-CMS nach dem Prüfungsstandard IDW 980 ähneln. Dazu gehören:

1. Risikoanalyse – Analyse der institutseigenen Risiken nach Art und Umfang in Bezug auf den UK CCO
2. Verhältnismäßigkeit risikobasierter Sicherungsmaßnahmen – Implementierung angemessener Verfahren zur Bekämpfung von Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch assoziierte Personen
3. Top Level Commitment – Die Geschäftsführung des Finanzinstituts sollte eine Unternehmenskultur etablieren, in der Beihilfehandlungen zur Steuerhinterziehung zu keinem Zeitpunkt geduldet werden
4. Due Diligence – Durchführung von Due Diligence-Prüfungen im Rahmen des Know-Your-Employee-(KYE) und Know-Your-Business-Partner-(KYB) Prozesses in einem angemessenen und risikoorientierten Umfang
5. Kommunikation und Training – Nutzung externer und interner Kommunikationskanäle sowie Schulungen zum Wissensaufbau
6. Überwachung und Überprüfung – fortlaufende Überwachung, regelmäßige Überprüfung und je nach Bedarf Optimierung der definierten Sicherungsmaßnahmen

Unsere Empfehlungen

Was Sie als betroffenes Finanzinstitut jetzt umsetzen sollten:

1. Identifizieren Sie die internen Verantwortlichen mit der fachlichen Zuständigkeit für das Thema.
2. Führen Sie frühzeitig eine Betroffenheitsanalyse durch, um die erforderlichen Anpassungsbedarfe in Prozessen und der IT festzustellen.
3. Setzen Sie einen „Tone from the Top“-Ansatz mit Einbindung der Geschäftsführung auf und kommunizieren Sie diesen im gesamten Institut.
4. Führen Sie institutsweit gezielte Risk Assessments zum UK CCO durch und überprüfen Sie dabei, insbesondere in Bereichen, in denen ein höheres Risiko vermutet oder festgestellt wird.
5. Überprüfen Sie Ihre vertraglichen Beziehungen und identifizieren Sie die „assoziierten Personen“, bei denen ein erhebliches Risiko zur Steuerhinterziehung bestehen könnte.
6. Setzen Sie ein geeignetes Schulungsprogramm für Mitarbeiter auf. Stellen Sie dementsprechend sicher, dass ein funktionierendes Whistleblowing-System für Verdachtsfälle der Steuerhinterziehung besteht, um unangemessenes Verhalten zu melden.

Warum KPMG?

Gern unterstützen wir Sie bei der Konzeption, Implementierung und Einhaltung des UK Corporate Criminal Offence in Ihrem Finanzinstitut. Dabei können Sie von unseren breitgefächerten Branchenkenntnissen und unserem hohen fachlichen Know-how profitieren. In den KPMG-Projektteams arbeiten Spezialisten aus unterschiedlichen Bereichen eng zusammen. Unsere erfahrenen Experten stehen Ihnen jederzeit für nähere Informationen oder Fragen zur Verfügung.

Sprechen Sie uns an.

Kontakt

Timo Purkott

Partner,

Financial Services

T +49 69 9587-1533

M +49 174 3407416

tpurkott@kpmg.com

Victoria Wildhirt

Senior Manager,

Financial Services

T +49 69 9587-2848

M +49 160 6245521

vwildhirt@kpmg.com

www.kpmg.de/socialmedia



© 2018 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.